I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 566/94 DES RATES

vom 10. März 1994

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (1), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kontinuität zwischen dem Kohäsions-Finanzinstrument und dem Kohäsionsfonds ist sicherzustellen.

Diese Kontinuität kann nur gewährleistet werden, wenn die Empfängermitgliedstaaten in der Lage sind, die Vorhaben rechtzeitig vorzubereiten.

Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh und gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 müssen die vorgelegten Vorhaben groß genug angelegt sein, um für den Umweltschutz oder die Verbesserung der transeuropäischen Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur wesentliche Auswirkungen zu haben.

Die betreffenden Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit erhalten, dieses Ziel zu erreichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 wird das Datum „1. April 1994" durch das Datum „31. Dezember 1994" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. März 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. PAPANTONIOU

(1) ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 74.